



COVID-19: Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020

Stand: 5. Juni 2020

1 Einleitung

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen¹ durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

2 Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Muster-schutzkonzept² für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe³ berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen

¹ In Diskotheken, Tanzlokalen und Nachtclubs ist die Anzahl Gäste, denen an einem Abend insgesamt Eintritt gewährt werden darf, auf 300 beschränkt, dies unabhängig davon, ob in diesen Betrieben eine spezielle Veranstaltung stattfindet, oder nur normaler Tanzbetrieb herrscht.

² <https://backtowork.easygov.swiss/>

³ <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Vollzugs statt.

3 Spezifische Vorgaben

Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden kann:

3.1 Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen)
oder
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt (z. B. Kino, Theater).
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.